



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Einladung zur konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land

Die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Nortorfer Land findet am Montag, 09.07.2018, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung des ältesten Mitgliedes des Amtsausschusses und Übergabe des Vorsitzes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
4. Wahl der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers unter Leitung des ältesten Mitglieds
5. Übergabe des Vorsitzes an die neu gewählte Amtsvorsteherin oder den neu gewählten Amtsvorsteher
6. Wahl der Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers
7. Verpflichtung der übrigen Mitglieder des Amtsausschusses
8. Wahl der Stellvertretenden des Amtsdirektors
9. Ernennung der Stellvertretenden des Amtsdirektors zu Ehrenbeamten, Vereidigung und Amtseinführung
10. Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
 - a) Hauptausschuss
 - b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
11. Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für
 - a) Mitgliederversammlung Tourismus Mittelholstein e.V. (1 Person + 1 Stellv.)
 - b) Beirat des Vereins Tourismus Mittelholstein e.V. (1 Person + 1 Stellv.)
 - c) Delegiertenversammlung Arche Warder e.V. (1 Person + 1 Stellv.)
 - d) Kuratorium Sozialstation Nortorf (4 Personen)
 - e) Mitgliederversammlung der AKtivRegion Mittelholstein (2 Personen + 2 Stellv.)
 - f) Vorstand der AktivRegion Mittelholstein (2 Personen + 2 Stellv.)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

12. Genehmigung des Protokolls vom 23.04.2018
13. Mitteilungen des Amtsvorstehers
14. Mitteilungen des Amtsdirektors
15. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
16. Einwohnerfragestunde
17. Ehrungen/Verabschiedungen

**Hans Kaack
Amtsvorsteher**

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land sucht **zum 01.08.2019 eine/n Auszubildende/n** (m/w/d) für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung. Allgemeine Informationen zur Ausbildung des/der Verwaltungsfachangestellten finden Sie unter: <http://www.amt-nortorfer-land.de/buergerservice-rathaus/ausbildung.html>. Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Jörs - Rufnr.: 04392/401-210.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Amt Nortorfer Land - Umzug der Kleiderkammer und neue Öffnungszeiten der Kleiderkammer im Haus der Vereine und Verbände

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Kleiderkammer vom 02. Juli bis 13. Juli 2018 geschlossen ist.

Ab 16. Juli 2018 finden Sie uns dann zu den folgenden Öffnungszeiten im Haus der Vereine und Verbände, Schülper Weg 3, 24589 Nortorf:

| | |
|--|-------------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag | 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag und Donnerstag | 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Dienstag | 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr |

FD III/3 - Bürgerdienste



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2018

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserslass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserslass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die **„bedarfsorientierte Entleerung“** darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der **„bedarfsorientierten Entleerung“** entschlammung. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserslass mindestens jährlich entschlammung werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die **„Regelabfuhr“** vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

| | |
|--------------------|---------------------------------------|
| Bargstedt | in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018 |
| Gnutz | in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018 |
| Langwedel | in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018 |
| Schülp bei Nortorf | in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018 |
| Warder | in der Zeit vom 09.07. bis 13.07.2018 |
| Emkendorf | am 30.08.2018 |
| Timmaspe | am 30.08.2018 |

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski

Gemeinde Bokel - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Bokel werden in der Zeit vom 02.07.2018 bis 14.07.2018 von Frau Margrit Harbs abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

Der Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Gemeinde Eisendorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisendorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. SH, S. 129, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) und des § 14 der Abwassersatzung vom 19.05.1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisendorf erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **96,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere als eigene Wohnzwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung oder sonstige Einrichtungen oder Ferienwohnungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Ferienzimmer/Ferienwohnungen, werden je angefangene 45 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtfläche als eine Wohnung angesetzt.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach dem vom Amt bekannt gegebenen Zählerablesetermin beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Das Amt kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die dem Amt bekannt gegebene Mitteilung über die gehaltene Viehzahl und die mit Wasser zu versorgende Personenzahl zum Zählerablesetermin.
- (9) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt **1,96 Euro** je Kubikmeter Abwasser.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.

§ 4 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.07. des Vorjahres begonnen und 30.06. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 5 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 - Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 2 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 22.06.1998, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Eisendorf, den 06.03.2018

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

gez. Irps



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eisendorf (Abwassergebührensatzung) vom 06.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski**

Gemeinde Eisendorf - 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Eisendorf (Wassergebührensatzung) vom 15.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert 15.07.2014 (GVOBl. S.-H., S. 129, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.03.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Eisendorf vom 15.12.2014 erlassen:

Art. I

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „0,85 Euro“ ersetzt durch „0,98 Euro“.

Art. II

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere als eigene Wohnzwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung, sonstige Einrichtungen oder Ferienwohnungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Befinden sich in einem Gebäude mehrere Ferienzimmer/Ferienwohnungen, werden je angefangene 45 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtfläche als eine Wohnung angesetzt.

Art. III

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres, frühestens jedoch

- a.) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
- b.) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.

Art. IV

4. § 4 Absatz 7 wird neu eingefügt:

Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Art. V

5. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Art. VI

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Art. VII

Art. I bis VII treten am 01. Juli 2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Wassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Eisendorf, den 06.03.2018

Gemeinde Eisendorf
Der Bürgermeister
gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung der Gemeinde Eisendorf vom 06.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
gez. Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Gemeinde Gnutz - Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Heinkenborstel (Ausführungsanordnung vom 01.04.1999), sowie aus Anlass der Flurbereinigung Gnutz (Ausführungsanordnung vom 01.04.1992), hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde: Gnutz - Gemarkung: Gnutz - Flur 20 (Siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung)

erneuert.

In dem Zeitraum vom **02.07.2018 bis 02.08.2018** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag – Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uhr
Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

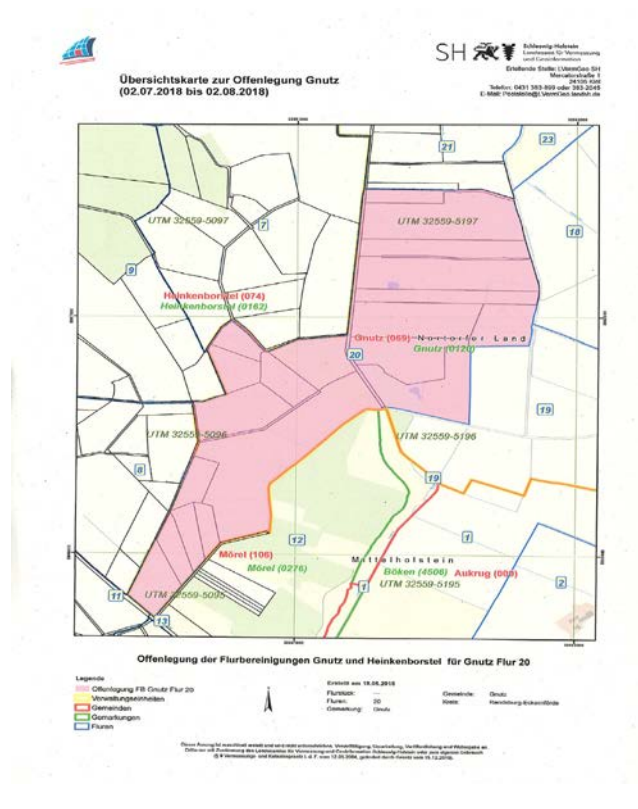
das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 18.06.2018
gez. Markus Kiefer





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung des Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt findet am Mittwoch, 04.07.2018, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der bürgerlichen Ausschussmitglieder
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Erweiterung Kindergarten
 - 4.1. Klärung Standortfrage
 - 4.2. Vorgaben für die weitere Planung
5. Umbau/Neubau Feuerwehrgerätehaus - Anforderungen, Standort
6. Knickökokonto - Sachstand, weiteres Vorgehen
7. Terminabsprachen für Ortsbegehungen

**Heß
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Gemeinde Groß Vollstedt - Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2018 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Groß Vollstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.12.2015 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gilt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt in der maßgeblichen Fassung weiterhin.

Groß Vollstedt, den 04.06.2018

Der Bürgermeister

Gez. Heinz Volkmann

Die vorstehend abgedruckte Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Gemeinde Krogaspe - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 5 „Dohrkamp II“ für das Gebiet „Nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Dohrkamp, auf dem Flurstück 68/17, Flur 1, Gemarkung Krogaspe“

Die Gemeindevertretung Krogaspe hat in der Sitzung vom 07. Mai 2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Dohrkamp II“ für das Gebiet „Nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Dohrkamp, auf dem Flurstück 68/17, Flur 1, Gemarkung Krogaspe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), abzuschliessen. Der Satzungsbeschluss wurde gefasst und die Satzung ausgefertigt.

Der B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Krogaspe tritt mit Beginn des 30. Juni 2018 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan Nr. 5 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niederstrasse 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krogaspe unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 26. Juni 2018
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Gemeinde Langwedel - Satzung der Gemeinde Langwedel über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Langwedel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2018 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Langwedel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Langwedel über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.12.2016 sowie die 1. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 01.08.2017 werden hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gilt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Langwedel in der maßgeblichen Fassung weiterhin.

Langwedel, den 05.06.2018

Der Bürgermeister

Gez. Markus Heerdegen

Die vorstehend abgedruckte Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Gez. Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2018

29.06.2018

Nr. 26

Stadtwerke Nortorf AöR - Verwaltungsrat - Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Nortorf AöR – Konstituierung -

Die Sitzung findet am Montag, 02.07.2018 um 18.00 Uhr im Stadtwerkegebäude, Poststraße 21, 24589 Nortorf, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung des ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrates und Übergabe des Vorsitizes durch den bisherigen Vorsitzenden an das älteste Mitglied
4. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Leitung des ältesten Mitgliedes
5. Ernennung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
6. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
7. Abberufung des zweiten Vorstandsvorsitzenden
8. Bestellung des zweiten Vorstandsvorsitzenden
9. Entschädigung Vorsitzender(r)/ stellv. Vorsitzender(r) des Verwaltungsrates der Stadtwerke Nortorf AöR

Horst H. Krebs
Verwaltungsratsvorsitzender

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
